

*(Fina Freizügigkeitsstiftung in Konkursliquidation)*

Konkurseröffnung und Schuldenruf

1. Über die Fina Freizügigkeitsstiftung in Konkursliquidation (St. Leonhardstrasse 22, 9000 St. Gallen) wurde mit Verfügung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (nachfolgend: „FINMA“) vom 3. Dezember 2009 per Freitag, 4. Dezember 2009, 08.00 Uhr, der **Konkurs** eröffnet. Als Konkursliquidatoren (je mit Einzelzeichnungsberechtigung) wurden die beiden Rechtsanwälte Dr. Daniel Hunkeler (Baur Hürlimann, Bahnhofplatz 9, Postfach 1867, 8021 Zürich) sowie Dr. Ueli Kieser (Kieser Senn Partner, Ulrichstrasse 14, 8032 Zürich) eingesetzt. Sowohl die Konkurseröffnung wie auch Einsetzung der Konkursliquidatoren werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht. Die Konkurseröffnung wurde heute, Mittwoch, 9. Dezember 2009, auf der Website der FINMA publiziert, unter gleichzeitigem Erlass des Schuldenrufs (vgl. <http://www.finma.ch/d/sanktionen/insolvenz1/insolvenzen/Seiten/insolvenzen.aspx>).
2. Gemäss dem genannten Schuldenruf auf der Website der FINMA (vgl. <http://www.finma.ch/d/sanktionen/insolvenz1/insolvenzen/Seiten/insolvenzen.aspx>) werden alle Destinatäre bzw. Gläubiger aufgefordert, bis 30. Januar 2010 ihre **Forderungen** inkl. Zinsansprüche per Datum der Konkurseröffnung - d.h. per 4. Dezember 2009 – per Briefpost bei den Konkursliquidatoren **anzumelden**. Für diese Anmeldung kann das Formular „Forderungsanmeldung“ (<http://www.infinakonkurs.ch/Akten/Formular.pdf>) heruntergeladen werden.
3. In den nächsten Tagen werden alle bekannten Destinatäre bzw. Gläubiger der Fina Freizügigkeitsstiftung von den Konkursliquidatoren auch noch **brieflich** über die erfolgte Konkurseröffnung und über den Schuldenruf orientiert werden. Dabei werden die Destinatäre über ihre jeweiligen, in den Büchern erfassten Freizügigkeitsguthaben gegenüber der Fina Freizügigkeitsstiftung in Konkursliquidation orientiert werden. **Nur soweit Destinatäre der Meinung sind, dass diese mitgeteilten (in den Büchern der Fina Freizügigkeitsstiftung aufgeführten) Ansprüche falsch oder unvollständig sind (bzw. soweit Destinatäre überhaupt keine Post von den Konkursliquidatoren erhalten), müssen sie ihre Ansprüche gegenüber der Fina Freizügigkeitsstiftung in Konkursliquidation mit dem entsprechenden Formular bei den Konkursliquidatoren anmelden.**

4. Die Konkursliquidatoren (bzw. im vorangegangenen Untersuchungsverfahren der FINMA bereits die eingesetzten Untersuchungsbeauftragten; vgl. <http://www.finma.ch/d/sanktionen/vorsorgliche-massnahmen/unterstellungsverfahren/Seiten/fina-freizuegigkeitsstiftung-20090723.aspx>), mussten feststellen, dass die **finanzielle Situation der Fina Freizügigkeitsstiftung** in Konkursliquidation schlecht ist: Nach dem *heutigen* (provisorischen) Kenntnisstand (ohne jegliche Gewähr) muss davon ausgegangen werden, dass die Freizügigkeitsguthaben der Destinatäre höchstens noch zu ca. 40-50 % gedeckt sind, möglicherweise aber auch weniger. Eine Deckung dieser Verluste durch den Sicherheitsfonds BVG erfolgt nach heutiger Auffassung nicht, da die Fina Freizügigkeitsstiftung in Konkursliquidation nicht dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen ist. Auch ein Einlegerschutz zu Gunsten der Destinatäre/Gläubiger nach Bankengesetz besteht nicht, da es sich bei der Fina Freizügigkeitsstiftung nicht um eine Bank im Sinne des Bankengesetzes handelt. Soweit es nicht gelingt, während des Konkursverfahrens weitere Mittel erhältlich zu machen (z.B. von allfälligen haftpflichtigen Organen der Stiftung), müssen die Destinatäre daher mit einem beträchtlichen *Teilverlust* ihrer Freizügigkeitsguthaben rechnen.
5. Mit einer baldigen Auszahlung der verbleibenden Freizügigkeitsguthaben (Dividendenansprüche) ist grundsätzlich nicht zu rechnen, da das Konkursverfahren zunächst nach den gesetzlichen Regeln durchzuführen ist, insbesondere alle Destinatärs- bzw. Gläubigeransprüche im sog. Kollokationsverfahren rechtskräftig festzustellen und die vorhandenen Aktiven zu liquidieren sind und erst danach eine Auszahlung stattfinden kann. Eine spätere Barauszahlung von Freizügigkeitsguthaben (Dividendenansprüchen) kommt voraussichtlich nur bei Vorliegen eines gesetzlichen Ausnahmetatbestandes in Frage (zu den Barauszahlungsgründen vgl. Art. 14 FZV in Verbindung mit Art. 5 FZG). Liegt kein solcher Barauszahlungsgrund vor, erfolgt zu gegebener Zeit eine Überweisung der festgestellten Ansprüche (Dividenden) auf neue Freizügigkeits-einrichtungen bzw. Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten der betroffenen Destinatäre.
6. Hauptgrund für die erheblichen **Verluste** bei der Fina Freizügigkeitsstiftung in Konkursliquidation sind erfolgte Mittelabflüsse bei der Fina Freizügigkeitsstiftung innerhalb der Infina-Gruppe. Gegen mehrere Personen aus dem Umfeld der Infina-Gruppe laufen bei der Staatsanwaltschaft St. Gallen Strafverfahren. Für alle Fragen im Zusammenhang mit diesen Strafverfahren ist ausschliesslich die Staatsanwaltschaft St. Gallen zuständig (Herr Dr. Adrian Pfeiffer).

7. Allfällige Anfragen, soweit sie sich nicht aus den genannten Quellen beantworten lassen (vgl. auch Startseite/allgemeine Informationen), sind ausschliesslich per E-Mail an die Konkursliquidatoren zu richten ([daniel.hunkeler@bhlaw.ch](mailto:daniel.hunkeler@bhlaw.ch)). Allfällige Presseanfragen sind bis auf weiteres direkt an die FINMA zu richten (Herr Tobias Lux, Tel. 031 327 91 00; [tobias.lux@finma.ch](mailto:tobias.lux@finma.ch)).